

Prof. Johann F. Graf
Wiener Straße 158, FVZ 1
2352 Gumpoldskirchen

PER E-MAIL: UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS@PARLAMENT.GV.AT

Dr. Wolfgang Pöschl
Verfahrensrichter
im Ibiza-Untersuchungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Ronald Rohrer
Verfahrensrichter-Stellvertreter
im Ibiza-Untersuchungsausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Gumpoldskirchen, 2.9.2021

**Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA
zum Fraktionsberichtsentwurf der SPÖ, Seite 27 (rechte Spalte)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pöschl,
sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

ich beziehe mich auf das von Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Rohrer, verfasste Schreiben vom 20.8.2021, dass ich am 24.8.2021 erhalten habe. Entsprechend der mir eingeräumten Möglichkeit, mache ich von meinem Recht gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA Gebrauch und erstatte zu dem mir übermittelten Auszug des Fraktionsberichtsentwurfs der SPÖ – das ist die rechte Spalte der Seite 27 – folgende Stellungnahme:

I. DER FRAKTIONSBERICHT VERLETZT ART 8 EMRK

1. Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Ibiza Video ist bekanntlich die mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Regierung im Zeitraum vom 18.12.2017-10.12.2019 einschließlich von Vorbereitungs- und Verdunkelungshandlungen.¹ In diesem Zusammenhang sind vom Geschäftsordnungsausschuss acht konkrete Beweisthemen² beschlossen worden, die wie folgt lauten:

- Managemententscheidungen bei der Casinos Austria AG
- Reform und Vollziehung bestimmter Teile des Glücksspielgesetzes
- Begünstigung von Dritten

¹ AB 33 BlgNR XXVII. GP, Anlage 1; 1/US XXVII. GP, 4/KOMM.

² AB 33 BlgNR XXVII. GP, Anlage 1; 1/US XXVII. GP, 4/KOMM.

- Neustrukturierung der Finanzaufsicht
 - Ermittlungen in der Ibiza-Affäre
 - Beteiligungsmanagement des Bundes
 - Personalpolitik in staatsnahen Unternehmen
 - Verdacht des Gesetzeskaufs
2. Steuerliche Themen meine Person betreffend waren nicht Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Soweit die SPÖ in ihrem Fraktionsbericht daher die von mir getätigten Schenkungen thematisiert und mir allein durch die Überschrift "Geschenkt statt besteuert" offensichtlich Abgabenhinterziehung vorwirft, hat dies weder etwas mit dem Untersuchungsgegenstand noch etwas mit den Beweisthemen zu tun.
3. Vielmehr greifen die diesbezüglichen Ausführungen in unzulässiger Weise in mein gemäß Art 8 EMRK geschütztes Privatleben ein. Ein solcher Eingriff ist – wie Art 8 EMRK ausdrücklich festlegt – nur statthaft, *"insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist"*. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall, weil der parlamentarische Untersuchungsausschuss – wie ausgeführt – eben nicht die steuerlichen Belange meiner Person betrifft und damit diese Ausführungen nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun haben.

II. SCHENKUNGSMELDUNGEN WURDEN KORREKT AN DAS FINANZAMT GEMELDET

1. Unabhängig von diesem unzulässigen Eingriff in meine Privatsphäre sind die Ausführungen im Fraktionsbericht aber auch unvollständig und damit unrichtig.
2. So wird in der mittleren Spalte der Seite 27 des Fraktionsberichtes zunächst Folgendes ausgeführt:

"Schenkungen sind an das Finanzamt zu melden, damit dieses prüfen kann, ob durch diese Schenkungen nicht andere Steuern – wie etwa Einkommenssteuern, Lohnsteuer, etc. – umgangen werden."

3. Wie dem Untersuchungsausschuss – und damit auch der SPÖ – aus meiner Stellungnahme gegenüber der Abgabenbehörde vom 26.2.2021³ sowie der Aussage der Auskunftsperson HR Leopold⁴ bekannt ist, entstammen die von mir geschenkten Beträge allesamt meinem voll versteuerten Privatvermögen, wobei für jede einzelne Schenkung ein notarieller Schenkungsvertrag errichtet wurde und die Schenkungen – entsprechend der von der SPÖ hervorgehobenen Verpflichtung – auch allesamt nach § 121 BAO dem Finanzamt gemeldet

³ JF-001126070 des Finanzamts für Großbetriebe.

⁴ 245/KOMM XXVII. GP 7 AP Leopold.

worden sind. Folglich müsste dies auch im Fraktionsbericht erwähnt werden, weil ich – wie die SPÖ ja selbst anführt – allein durch diese Schenkungsmeldungen meine steuerlichen Pflichten erfüllt habe. Da der Fraktionsbericht dies aber unerwähnt lässt, unterstellt sie mir hier zu Unrecht ein strafbares Verhalten.

III. SCHENKUNGEN WAREN REIN PRIVAT MOTIVIERT

1. Soweit in weiterer Folge einzelne beschenkte Personen hervorgehoben und damit offensichtlich eine Verflechtung zur Politik hergestellt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass im Entwurf des Abschlussberichtes des parlamentarischen Untersuchungsausschusses die von mir getätigten Schenkungen nicht – nämlich an keiner einzigen Stelle – thematisiert werden. Dies liegt ganz offensichtlich daran, dass der Abschlussbericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die von mir vorgenommenen Schenkungen für den Untersuchungsgegenstand nicht relevant sind, sondern die Schenkungen vielmehr auf eine rein private Motivation beruhen und mit der NOVOMATIC Gruppe in keinem Zusammenhang stehen.
2. In Bezug auf die besonders hervorgehobene Schenkung an meine Großnichte Tina Liebich-Oswald zeigt zudem auch der zeitliche Ablauf, dass die Mutmaßungen der SPÖ schlichtweg unrichtig sind: Die letzte Schenkung an Tina Liebich-Oswald habe ich am 27.6.2017 getötigt,⁵ somit nahezu ein Jahr bevor sie ihre Tätigkeit im Büro des Nationalratspräsidenten und zweieinhalb Jahre bevor sie ihre Tätigkeit als geringfügig Bedienstete als Rechtsreferentin im Büro des Bundesministers für Inneres aufgenommen hat. Der offensichtlich vermutete Zusammenhang zur Politik kann somit gar nicht vorliegen. Auch Tina Liebich-Oswald hat im Zuge ihrer Befragung – unter Wahrheitspflicht – ausgesagt, dass Glücksspielagenden nicht Teil der ihr zugeteilten Aufgabengebiete waren.⁶

Mit freundlichen Grüßen

Johann F. Graf

⁵ 108/KOMM XXVII. GP 26 AP Liebich-Oswald.

⁶ 108/KOMM XXVII. GP 25 AP Liebich-Oswald.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 21, linke Spalte, 4. Absatz

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seite 21 Absatz 1 des Fraktionsberichts der SPÖ:

„Im Laufe des Jahres 2015 seien dann die Gespräche mit der ÖVP im Sand verlaufen, so Mirfakhrai. Auch weil sein Mandant, Ribarich, das Interesse verlor, die Causa weiterzuverfolgen. Und auch im Bundeskriminalamt passierte nichts, obwohl Holzer Beweise, Zeugen und einen Tatverdacht gehabt habe.“

Seite 21 Absatz 4 des Fraktionsberichts der SPÖ:

„Die ÖVP wusste so bereits 2015 von Straches angeblichen Drogenkonsum, seinen Spesenabrechnungen und geheimen Geldkoffern.“

Zu diesen Aussagen nehme ich wie folgt Stellung:

Am 27.03.2021 hat ein Treffen mit Mirfakhrai im Bundeskriminalamt stattgefunden. Darüber ist ein Amtsvermerk angelegt und der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt worden. Danach erfolgte die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Wien.

In diesem Zusammenhang zitiere ich einen Auszug aus der Anfragebeantwortung 5122/AB zu 5124/J durch die Bundesministerin für Justiz Dr. Alma Zadić, LL.M., in welchem auf das Treffen mit Mirfakhrai Bezug genommen wird:

„Über die gegenständliche „Vorsprache“ wurde bereits am 27. März 2015 von Seiten des Bundeskriminalamtes ein Amtsvermerk erstellt, welcher nach (erfolgloser) Durchführung weiterer Erkundigungen zur Abklärung eines Anfangsverdachtes am 19. August 2015 an die Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt wurde.

- 2 -

In der Folge wurde von der genannten Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. September 2015 mit Blick auf diesen Amtsvermerk von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand genommen, weil aus den vom Anzeiger erhobenen Anschuldigungen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Begründung eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) ableitbar waren.“

Seite 21 Absatz 2 des Fraktionsberichts der SPÖ:

„Zwei Jahre später platzt die Ibiza-Bombe und ebenjener Holzer wird Leiter der Sonderkommission, die mit der polizeilichen Ermittlungsarbeit in der Causa rund um das Ibiza-Video betraut wird. In der WKStA hegte man von Beginn an Zweifel an der Unabhängigkeit der Soko Ibiza. So forderte man die Soko in einem E-Mail zur Stellungnahme auf: „Hinsichtlich jedes einzelnen Beamten möge mitgeteilt werden, ob er/sie Mitglied einer politischen Partei oder einer parteinahen Organisation ist oder (wenn ja in welchem Zeitraum) war; [...] ob sonst Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel“ zu ziehen.“ Die Soko wehrte sich allerdings erfolgreich dagegen, die Fragen zu beantworten.“

Zu dieser Aussage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Rekrutierung von Beamten für eine Tätigkeit in der SOKO Tape erfolgte durch meine Person als Leiter der SOKO Tape und durch den operativen Leiter in Absprache mit dem damaligen stellvertretenden Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, General Franz Lang.

Beamte sind gemäß den Bestimmungen des BDG gesetzlich verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus regelt die Strafprozessordnung, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben.

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) Artikel 7 Absatz 4 hat jeder Beamte das Recht, dass die Fragen der Weltanschauung und der politischen Zugehörigkeit keinen Einfluss auf die Beamtentätigkeit haben dürfen.

Weiters sieht § 47 StPO die Dienstpflicht eines jeden Kriminalpolizisten, jeder Kriminalpolizistin vor, wenn er von sich aus Gründe für eine Anscheinsbefangenheit wahrnimmt, dass er sich

von Amtshandlungen enthält und damit seinen Nächstvorgesetzten befasst. Der Vorgesetzte hat zu entscheiden, ob diesem Ermittlungsorgan die Ermittlungstätigkeit abgenommen werden soll oder nicht.

Der damalige Justizminister Jabloner stellte klar fest, dass eine Parteizugehörigkeit per se keine Befangenheit begründe und überdies die Prüfung der Befangenheiten durch die zuständigen Stellen im BMI und die Feststellung derselben, dass im ggst. Fall keine Befangenheit vorliege, zu akzeptieren sei.

Seite 21 Absatz 3 des Fraktionsberichts der SPÖ:

„Holzer hat es sich in der Zwischenzeit verbessert. Innenminister Nehammer (ÖVP) hat ihn im Februar 2021 zum Direktor des Bundeskriminalamts ernannt.“

Seite 21 Absatz 4 des Fraktionsberichts der SPÖ:

„Holzer war von Anfang an Vertrauensmann der ÖVP, wofür er schlussendlich auch belohnt wurde.“

Zu diesen Aussagen nehme ich wie folgt Stellung:

Ich, General Mag. Andreas Holzer, MA, bin kein Parteimitglied.

Ich habe mich darüber hinaus im Rahmen meiner Bewerbung zum Direktor des Bundeskriminalamtes einem objektiven, mehrstufigen Auswahlverfahren unterzogen. Meine Bestellung wurde von allen vorgesehenen Instanzen (Auswahlkommission, BMKÖS und Präsidentschaftskanzlei) geprüft und bestätigt. Daraufhin erfolgte die offizielle Ernennung zum Direktor des Bundeskriminalamtes.

Als Direktor des Bundeskriminalamtes bin ich Beamter, weswegen ich verpflichtet bin, meine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus haben kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 32, linke Spalte

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der SPÖ-Fraktionsbericht behauptet in Bezug auf meine Person, dass ich in den „letzten Jahrzehnten“ im Wesentlichen nicht facheinschlägig tätig gewesen und für die Führung der OeNB „untauglich“ sei; der Bericht behauptet – durch Verknüpfung mit dem Folgesatz mit dem Wort „auch“ – dass („auch“) ich in einem auf Kompetenz basierenden Verfahren nicht in die engere Auswahl für die Position als Gouverneur gekommen wäre und er bezeichnet die erwähnten „Neubesetzungen“ in der OeNB (unter Verwendung des – auch meine Bestellung miterfassenden – Plurals im Original) unter Berufung auf einen Artikel in der NZZ als „Postenschacher“. Diese Behauptungen erfolgen zunächst ohne verfahrensmäßige Grundlage, weil meine Bestellung gar nicht Gegenstand des U-Ausschusses war, dort nicht zur Sprache gekommen ist und auch keine diesbezüglichen Beweisergebnisse vorliegen.

Die vorerwähnten Behauptungen des SPÖ-Fraktionsberichts sind aber auch inhaltlich grob unzutreffend und diffamierend; sie verletzen auch meine Persönlichkeitsrechte iSd § 51 Abs Z 3 VO-UA:

Tatsächlich habe ich mich beruflich – als Universitätsprofessor für internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale Wirtschaft und als Direktor des Europa Instituts der Universität des Saarlandes, als Senior Economist beim IMF während der Transformationsjahre in Mittel und Osteuropa (und danach auch Konsulent der OeNB), als Sector Director und Sector Board Head der Weltbank und sodann als deren Acting Senior Vice President im Human Development Network – intensiv und umfassend mit allen für eine Notenbank relevanten makroökonomischen und geldpolitischen Fragen beschäftigt. Der – vom SPÖ-Fraktionsbericht in diesem Zusammenhang unrichtig zitierte – NZZ-Artikel bezeichnet meine Berufung als Gouverneur der OeNB daher in Wahrheit auch als eine solche eines „fachlich ausgewiesenen Kandidaten“. Meine Berufung als Gouverneur beruht auf einem einstimmigen Beschluss der Bundesregierung und einer Bestellung durch den Bundespräsidenten (der seinerseits an der Universität Wien ebenfalls eine facheinschlägige Professur innehatte). Die Behauptung im Fraktionsbericht, wonach ich bei einem kompetitiven Verfahren nicht in die engere Auswahl gekommen wäre, erfolgt in Bezug auf meine Person ohne jede Begründung und von daher willkürlich; sie unterstellt aber auch allen an meiner Bestellung beteiligten höchsten Organen fachfremde Motive. Gleichfalls abseits der tatsächlichen – in Wahrheit eine

- 2 -

Formalfrage bei einer Personalentscheidung betreffenden – Faktenlage und ohne irgendwelche diesbezüglichen Verfahrensergebnisse behauptet der Bericht in diffamierender Weise eine angebliche Untauglichkeit meiner Person zur Leitung der OeNB. Tatsächlich hat die OeNB unter meiner Führung in den letzten beiden Jahren nach außen und innen ihren sehr erfolgreichen Kurs fortsetzen können und dabei – zumal im internationalen Kontext – auch große Anerkennung erfahren.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 32, linke Spalte, Zeile 1 bis 6

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der Fraktionsbericht erwähnt zunächst meine Bestellung. Er setzt im folgenden Satz mit der Behauptung fort, dass man für die Neubesetzung von Spitzenpositionen „auch“ Reputationsschäden in Kauf nahm, und sich dies „auch bei den restlichen Mitgliedern des Generalrats“ zeige. Die doppelte Verwendung des Wortes „auch“ suggeriert, dass sich – auch – mit der Bestellung meiner Person zur Vizepräsidentin Reputationsschäden für die OeNB verbunden hätten. Es handelt sich hiebei um eine herabwürdigende und iSd § 1330 Abs 2 ABGB ehrenrührige Behauptung, der keinerlei Beweiserhebung und auch keinerlei Beweisergebnis zugrundliegt; sie ist auch inhaltlich schlicht falsch.

Diese Behauptung hat daher ohne verfahrensrechtliche Grundlage – und von daher willkürlich – in den Entwurf des Fraktionsberichts Eingang gefunden.

Ebenso schlicht unrichtig ist die weitere Behauptung des Fraktionsberichts, aaO, Zeile 24, wonach ich als „Beschuldigte oder Beteiligte“ in der Casino Affäre geführt worden wäre. Ich war in diesem Verfahren Zeugin. Diese unrichtige Behauptung ist ehrenrührig iSd § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB.

Dr. ⁱⁿ Tina Liebich-Oswald - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 27, ganze rechte Spalte

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Durch den Gesamtkontext, in dem Aussagen über die mir von meinem Großonkel gemachte Schenkung, eingebettet, sind, nämlich die Überschrift „Geschenkt statt besteuert“ und die Abbildungen auf einem Aktenwagen „ÖVP + NOVOMATIC“ und der „Der DEAL“, sowie dem gesamten Text entsteht der Gesamteindruck, dass diese Schenkung anstelle eines besteuerten Einkommensbestandteils zur Steuerhinterziehung und/oder sogar zur Korruption gedacht war.

Im Fraktionsbericht der SPÖ heißt es zunächst, dass Schenkungen an das Finanzamt zu melden sind, damit dieses prüfen kann, ob durch diese Schenkungen nicht andere Steuern – wie etwa Einkommenssteuern, Lohnsteuern etc, umgangen werden. Und weiter: „Im Untersuchungsausschuss explizit Thema war die Frage, ob Novomatic-Gründer Johann Graf sich dieser Umgehung bedient hat.“¹

Diese Behauptung ist falsch: So wie jene Schenkung, die mein Großonkel an mich gemacht hat, wurden – dies ist mir aus den Akten bekannt – alle Schenkungen ordnungsgemäß beim jeweiligen Finanzamt gemeldet. Die Meldepflicht für Schenkungen wurde stets eingehalten, sodass diese dem zuständigen Finanzamt bekannt waren. Prof Graf kann sich daher also gar nicht „dieser Umgehung bedient haben“, wie der Fraktionsbericht unzulässigerweise in den Raum stellt.

Weiters zitiert der Fraktionsbericht den Journalisten Dr Klenk, allerdings offenbar absichtlich nur auszugsweise. Denn Dr Klenk hat im Zuge seiner Befragung zu meiner Person gesagt: „Also ich glaube, dass die Mitarbeiterin von Herrn Nehammer hier möglicherweise zu Unrecht in die öffentliche Diskussion gezogen wird. Sie ist deshalb von uns thematisiert worden, weil sie Staatsanwältin und Richterin ist.“ und: „Die Erklärung dafür ist, dass umgekehrt ihr Ehemann das Haus gebaut hat, das auf diesem Grundstück steht, und es da einen Ausgleich gibt, dass das sozusagen keine Bestechungszahlung, sondern wirklich eine familiäre

¹ Hervorhebung durch Autor.

- 2 -

Zuwendung ist.“²

Damit relativiert Dr Klenk seine vom Fraktionsbericht der SPÖ zitierten Aussagen wesentlich, da er sie in einen anderen Kontext stellt. Durch die nur – offenbar bewusst ausgewählten – einzelnen Zitate entsteht naturgemäß ein anderer Gesamteindruck, nämlich **das exakte Gegenteil zu den eigentlichen Aussagen Dr Klenks**, der aufgrund seiner Recherchen zur Auffassung gelangt ist, dass es sich bei den Schenkungen meines Großonkels an mich und meiner Schenkung an meinen Ehemann um familiäre Zuwendungen handelt. Wenn der Fraktionsbericht schon vermeint, zu meinen privaten Angelegenheiten einen Journalisten zu befragen, dann sind dessen Antworten so zu zitieren, dass deren Aussagegehalt nicht verfälscht bzw sogar ins Gegenteil verkehrt wird.

Dann verknüpft der Fraktionsbericht die Tatsache der Schenkung damit, dass ich eine ehemalige Kabinettsmitarbeiterin von BM Nehammer gewesen bin. Allerdings wird dabei verschwiegen, dass die Schenkung zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, bevor ich oder sonst irgendjemand vorhersehen hat können, dass ich geringfügig im Jahr 2020, also nach dem Untersuchungszeitraum des Ibiza-Untersuchungsausschusses, juristische Mitarbeiterin im Kabinett von BM Nehammer war.

Dadurch, dass im Fraktionsbericht der SPÖ der unrichtige Eindruck erweckt wird, dass die an mich getätigten Schenkung meines Großonkels dem Finanzamt nicht ordnungsgemäß gemeldet worden sei und dass dies in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin im Kabinett von BM Nehammer – noch dazu Jahre später – stand, wird mir ein potentiell korruptives Verhalten unterstellt. Dazu werden noch unrichtige Tatsachen behauptet. Dies ist ein unrechtmäßiger Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte, gegen den ich mich ausdrücklich verwehre.

Wien, am 1.3.21



² 41/KOMM XXVII. GP Seite 25.

Novomatic AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Die NOVOMATIC AG erstattet zu folgenden Textteilen

Seite 18 – 19 „Sobomatic“

Seite 25 – 26 „Novomatic zahlt alle“

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Keine (verdeckten) Parteispenden

Entgegen den Behauptungen des Fraktionsberichts der SPÖ hat die NOVOMATIC AG nicht an Parteien gespendet und zwar auch nicht verdeckt. Die NOVOMATIC AG verwehrt sich daher ausdrücklich gegen derartige Unterstellungen.

1.1 Alois-Mock-Institut

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kooperation zwischen der NOVOMATIC AG und dem Alois-Mock-Institut schon lange vor dem Untersuchungszeitraum des Ibiza-Untersuchungsausschusses bestand.

Die NOVOMATIC AG hat der WKStA bereits im Juli 2020 proaktiv eine detaillierte Auflistung und Vorlage von Rechnungen übermittelt, da sie bezüglich dieser Kooperation absolut nichts zu verheimlichen hat. Laut einer der rechtsfreundlichen Vertretung der NOVOMATIC AG übermittelten Note der WKStA wurde dieser mitgeteilt, dass in den (zur GZ 17 St 8/20 x geführten) Akt keine Akteneinsicht gewährt werden könne, weil es überhaupt keine Ermittlungen und kein Ermittlungsverfahren gibt. Offenbar ist die WKStA somit von keinem hinreichenden Tatverdacht ausgegangen, um überhaupt Ermittlungen einzuleiten. Und zwar nicht nur wegen Verjährung (wobei hier übersehen wird, dass ein Verjährungstatbestand immer als Erstes geprüft wird, bevor es überhaupt zu einer inhaltlichen Prüfung eines möglichen Tatbestandes kommt), sondern auch da kein strafrechtlich fassbares Verhalten festgestellt werden konnte.

Es handelt es sich bei der Vereinbarung zwischen dem Alois-Mock-Institut und der NOVOMATIC AG um eine übliche, in keiner Weise unzulässige oder sonst bedenkliche Kooperation.

1.2 Unterstellung einer nicht erfolgten Zahlung an den NÖAAB

Die Aussage: „*Es konnte nachgewiesen werden, dass es einen Geldfluss in Form von Inseraten von der Novomatic an das Alois-Mock-Institut gegeben hat und dann einen Geldfluss in Form von Inseraten an den NÖAAB*“ besagt bezüglich einer Zahlung der NOVOMATIC AG an den NÖAAB überhaupt nichts, außer dass der unrichtige Gesamteindruck eines Zusammenhangs in den Raum gestellt wird. Denn: Die NOVOMATIC AG hatte natürlich keine Kenntnis, in welchen Zeitungen etc das Alois-Mock-Institut Inserate schaltet. Dies ist auch nicht Sache der NOVOMATIC AG. Die NOVOMATIC AG hat ihre Inserate in der Zeitschrift „Report“ des Alois-Mock-Instituts bezahlt. Dafür sind Rechnungen und die abgedruckten Inserate als Nachweise vorhanden. Die in den Raum gestellte Behauptung würde voraussetzen, dass das Alois-Mock-Institut seine vertragliche Verpflichtung des Schaltens eines Inserates nicht erfüllt hätte bzw die Inserate so überteuert gewesen wären, dass dies eine Inseratenschaltung beim NÖAAB auch noch decken würde und dann zusätzlich die NOVOMATIC AG mit dem Alois-Mock-Institut vereinbart hätte, ein Inserat beim NÖAAB zu schalten. Dies alles ist nachweislich unrichtig. Und es stellt sich auch noch die Frage, wie die NOVOMATIC denn überhaupt davon profitieren könnte, wenn nicht sie - sondern das Alois-Mock-Institut - ein Inserat schaltet. Diese offenkundig absichtlich herbei-konstruierte Unterstellung einer verdeckten Parteispende ist zu unterlassen und zu berichtigen.

Ebenso unrichtig ist die Aussage, dass die direkte Zahlung eines Vortragenden bei einer Veranstaltung des NÖAAB, bei welcher das Logo von NOVOMATIC präsent war, „*ganz klar als eine verdeckte Parteispende gewertet werden kann*“. Der Vortragende selbst erhielt das Geld und hat den Vortrag auch gehalten, also eine Leistung für sein Vortragshonorar erbracht.

Auffällig ist, dass die SPÖ zwar die Sponsorings der NOVOMATIC AG von so genannten ÖVP „partei-nahen“ Vereinen kritisiert und in ein schiefes Licht rückt, aber offenbar kein Problem mit den Sponsorings der NOVOMATIC AG von SPÖ „partei-nahen“ Veranstaltungen - wie zB das Maifest der SPÖ in Wien über die die echo event GmbH oder von Bällen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes - hat, welche die NOVOMATIC AG gern als Sponsor gesehen haben.

2. Zum (falsch betitelten) Kapitel "NOVOMATIC zahlt alle"

Nein, NOVOMATIC zahlt nicht alle, auch wenn das viele sicher gerne hätten.

Weder das Ermittlungsverfahren noch der Ibiza-Untersuchungsausschuss haben irgendwelche Zahlungen der NOVOMATIC AG an Parteien oder sonstige Zahlungen ohne rechtliche Gründe ergeben. Natürlich nicht, denn es gibt sie auch nicht.

Daher sind auch folgende Behauptungen im Fraktionsbericht der SPÖ unrichtig:

2.1 Kein Bruch des Shareholder-Agreements mit Sazka

Der Fraktionsbericht behauptet, dass „*obwohl Sazka mit Novomatic eine Stimmrechtsvereinbarung geschlossen hatte, war es gelungen, die Novomatic dazu zu bringen, in der Hauptversammlung nicht gegen die ÖBIB zu stimmen ...*“.

Damit unterstellt der Fraktionsbericht, dass die NOVOMATIC AG gegen das Shareholder Agreement (Syndikatsvertrag) mit der Sazka verstoßen habe, als sie in der Hauptversammlung der Casinos Austria AG (CASAG) vom 20.06.2018 nicht für alle von der Sazka nominierten Aufsichtsratsmitglieder gestimmt hatte.

Diese Unterstellung ist falsch: Die NOVOMATIC AG hält dazu ausdrücklich fest, dass sie durch ihr Abstimmungsverhalten das Shareholder Agreement mit der Sazka nicht verletzt hat: Das Ansinnen der Sazka neun (anstatt fünf) Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, hatte laut eigener Aussage von Sazka den Zweck, die Kontrolle über die CASAG zu übernehmen. Dies wäre eine Maßnahme gewesen, welche nur dem Eigeninteresse von Sazka, nicht aber jenem der CASAG gedient hätte. Die Verfolgung solcher Zwecke durch Sazka war aber nicht Gegenstand des Shareholder Agreement und konnte es auch gar nicht sein: Ein Stimmverhalten, das nicht im Interesse der gemeinsamen Gesellschaft liegt, kann nicht sinnvoll Gegenstand eines Stimmbindungsvertrages sein, und war es daher hier auch nicht.

Dazu kommen mehrere gesetzlich zwingende Gründe: So kam für die Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der CASAG vom 20.06.2018 erstmals die „Geschlechterquote“ des § 86 Abs 7 AktG zur Anwendung, sodass sichergestellt werden musste, dass die Wahlvorschläge so ausgestaltet sind und so zur Abstimmung gebracht

werden, dass ein Anteil von zumindest 30% an weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern gegeben ist. Weiters hatten alle Aufsichtsratsmitglieder die Voraussetzungen des § 31b Abs 8 GSpG zu erfüllen. Ob die von Sazka kurz vor der Hauptversammlung zusätzlich namhaft gemachten KandidatInnen diese Anforderungen überhaupt erfüllt hätten, war nicht ersichtlich und wurden seitens Sazka dazu auch nicht die erforderlichen Unterlagen oder Informationen beigebracht, sodass auch aus diesem Grund nicht für diese gestimmt hätte werden können.

Das Stimmverhalten der NOVOMATIC AG in der Hauptversammlung der CASAG war daher nicht in Widerspruch zum Shareholder Agreement, sondern von sachlich begründeten (teilweise sogar gesetzlich zwingend vorgegebenen) Motiven getragen und lag im Interesse der CASAG. Schon aus diesem Grund bleibt daher kein Raum für die Spekulation, dass das Abstimmungsverhalten der NOVOMATIC AG Teil eines Plans der NOVOMATIC AG war, günstige GSpG-Novellen herbeizuführen. Vielmehr hat die NOVOMATIC AG vertragskonform, nämlich zum Wohle der CASAG und ihrer Investition in die CASAG, abgestimmt. So hat die NOVOMATIC AG auch dem Wunsch der (damals) ÖBIB, ein 13. Aufsichtsratsmitglied in der CASAG nominieren zu können, nicht zugestimmt, da auch dies nach Auffassung der NOVOMATIC nicht im Interesse der CASAG gewesen wäre.¹ Wäre das Abstimmungsverhalten der NOVOMATIC AG Teil eines Planes zur Erlangung des Wohlwollens der damaligen Regierung gewesen, wäre es nur konsequent und logisch gewesen, wenn die NOVOMATIC AG allen Wünschen der ÖBIB nachgekommen wäre anstelle nur partiell mit der ÖBIB zu stimmen (insbesondere, wenn die Behauptung stimmte, dass die NOVOMATIC AG ohnedies durch ihr Abstimmungsverhalten das Shareholder Agreement mit der Sazka gebrochen hätte). Auch daran sieht man, dass diese Schlussfolgerung unrichtig ist.

2.2. Die nicht vorhandene Novomatic-Wunschliste

Um einen „Deal“ herbeireden zu können, behauptet der Fraktionsbericht der SPÖ, dass sich die wesentlichen Eckpunkte einer Novelle des Glücksspielgesetzes wie die „Wunschliste der Novomatic“ lesen würden und dass diese von der ÖVP vorbereitet worden sei.

¹ 80/KOMM XXVII. GP AP MMag Elisabeth Gruber vom 16.9.2020 Seite 68f.

Beides widerspricht sowohl der Aktenlage im Ermittlungsverfahren² als auch den Aussagen der damit befassten Auskunftspersonen im Ibiza-Untersuchungsausschuss:

a) Eigenständige Reformüberlegungen der Beamten der Fachabteilung I/8 des BMF

Die Beamten der Fachabteilung I/8 des BMF haben sowohl in ihren Zeugenaussagen vor der WKStA als auch im Rahmen ihrer Befragungen als Auskunftspersonen vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass sie diese Reformvorschläge auf ihre eigene Initiative hin erarbeitet und dazu kein Feedback vom Kabinett bekommen haben:

So sagte Abteilungsleiter Mag. Hacker im Zuge seiner Befragung als Auskunftsperson ua aus:

Ich glaube, ich habe in meinem Einleitungsstatement versucht auszudrücken, dass wir im Finanzministerium, wenn eine neue Administration kommt, das Regierungsprogramm sehr intensiv studieren.

Im Bereich des Glücksspiels haben wir gesehen, dass also hier doch einige Aufgaben anstehen, die man nur in einer Linienarbeit sozusagen nicht bewältigen kann. Das Ressort hat schon eine ausgeprägte Kultur, was Projektabwicklung betrifft, was Projektmanagement betrifft, und insofern wird es wahrscheinlich so gewesen sein, dass ich sogar den Projektauftrag --, also dass ich gesagt habe: Bitte schön, schaut euch das an, macht einen Projektauftrag!

Wir brauchen dazu einen Entwurf, weil wenn man das braucht, dass man über das diskutiert --, weil hier auch, und das ist wesentlich, das Finanzressort alleine gar nicht in der Lage gewesen wäre, bestimmte Punkte aus diesem Regierungsprogramm abzuwickeln, und insofern wahrscheinlich auch sozusagen Kompetenzveränderungen, die unter Umständen verfassungsrechtliche Implikationen haben, angesprochen worden sind.

Daher war es also schon so, dass wir ursprünglich gedacht haben – wir als Abteilung, nicht schon auf der politischen Ebene oder auf der KabinettsEbene -- Ich glaube, nicht einmal der Sektionschef hat das gesehen. Ich glaube nicht, sondern das war ein internes Papierl, wo wir gesagt haben, wir bereiten uns auf die Umsetzung des Regierungsprogrammes vor und machen hier einen Vorschlag. Alles, was Sie hier sehen, ist sozusagen ein Vorschlag aus der Abteilung. (...)³

Auch der Stellvertretende Leiter MR Kurt Parzer sagte im Rahmen seiner Einvernahme vor der WKStA dazu: "*Die dort ersichtlichen Ideen⁴ hat es schon unter Schelling bzw. schon davor gegeben. Die Kompetenzbündelung ist etwa*

² GZ 17 St 5/19d.

³ 125/KOMM XXVII. GP, AP Mag Alfred Hacker Seite 18f.

⁴ Anmerkung: gemeint ist der Projektauftrag mit Starttermin 01.06.2018.

schon seit Jahren ein Thema.⁵ MR Parzer sagte weiters: "... wir haben auch keinen Auftrag für einen Gesetzesentwurf in Richtung mehrerer Onlinelizenzen bekommen."⁶

So verweist auch der zuständige Mitarbeiter der Fachabteilung I/8, auf die Spielerschutz-Studie von Mag Alice Schogger aus dem Jahr 2016, welche sich auch in den vorgelegten Unterlagen des ELAK befindet. Aus dieser geht hervor, dass eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des GSpG empfohlen wird. So hält die Studie fest, dass sich sowohl Experten als auch Spieler für eine Vereinfachung der gesetzlichen Basis des Glücksspiels, sowie für eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für allen Arten des Glücksspiels aussprechen.⁷

Die Kompetenzverschiebung dient also der Stärkung des Spielerschutzes durch besseren Vollzug und nicht der Wiedereinführung des kleinen Glücksspiels in aktuellen Verbotsländern wie behauptet wird. Dies bestätigt auch MR Parzer im Rahmen seiner Befragung als Auskunftsperson vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss:⁸

Seite 15f: (...) Die Kompetenzverschiebung ist in Wahrheit seit vielen Jahren ein Thema. Das kommt aus dem Spielerschutz heraus, das kommt aus der Praxis heraus. Ich werde Ihnen noch ausführen, warum. (...) Die Spielerschutzstelle des BMF hat 2016 eine Studie über die Auswirkungen der Glücksspielnovelle 2010 in Auftrag gegeben. (...) Die Ergebnisse dieser Studie sind sogar auf der BMF-Homepage veröffentlicht. Ein markanter Punkt dieser Studie war, dass durch die Kompetenzzersplitterung der Spielerschutz nicht wesentlich vorangetrieben werden kann. Ich gebe zu bedenken: Wenn jemand heute Anbieter von Landesglücksspielautomaten ist, möglicherweise in allen Erlaubnisländern, und gleichzeitig Wetten anbietet, braucht er 14 verschiedene Bewilligungen. Das ist einmal die eine Geschichte. Die andere Geschichte ist: Es gibt 14 verschiedene Landesgesetze, die alle unterschiedliche Standards normieren. Aussage dieser Studie zum Spielerschutz war: Wenn es eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen gäbe, gäbe es auch einheitliche Standards. Ob die jetzt verstärkt werden oder nicht, ist wieder ein anderes Kapitel, aber es gäbe eben eine übersichtliche Regelung, auch für Spieler. Daher ist aus unserer Sicht eine Kompetenzverschiebung zum Bund eine der möglichen Lösungen.

Seite 22: (...) Dieses Fünfsäulenmodell ist dann aus solchen Ideen entstanden, dass man sagt: nicht die Zersplitterung eines Angebotsbereiches, sondern eine neue Regelung! Und in dieses Modell sind alle, wenn Sie so wollen, Vorstellungen der Fachabteilung eingeflossen, aber mehr ist damit auch nicht passiert. (...)

5 ON 470 AS 9 aus GZ 17 St 5/19d.

6 ON 470 AS 12 aus GZ 17 St 5/19d.

7 ON 433 AS 935 aus GZ 17 St 5/19d.

8 109/KOMM XXVII. GP, AP MR Kurt Parzer.

Seite 23: (...) Weil für bestimmte Dinge, wie Konzessionserteilungen neu, ein Verfahren entwickelt werden muss. (...) Wie Sie wissen, sind die letzten Konzessionserteilungen ja am Verfahren gescheitert, sprich, es muss ein neues Verfahren geben. Für das gibt es keine Expertise in der Fachabteilung, die muss man aufbauen, und daher steht dort drinnen, dass es eine gewisse Vorlaufzeit braucht. (...)

Der Leiter, sein Stellvertreter und der zuständige Fachmitarbeiter der für Glücksspiel zuständigen Abteilung I/8 bestätigten, dass sie keinen Auftrag vom Kabinett für die Ausarbeitung dieser Reformvorschläge erhalten hatten und dass die Kompetenzbereinigung auf eine Spielerschutzstudie aus dem Jahre 2016 zurückgeht und bereits unter dem vorherigen Minister Schelling ein Thema war.

Diese Reformvorschläge, die überhaupt keine Novelle des GSpG waren, wurden eigenständig von der zuständigen Fachabteilung erarbeitet. Dies war nicht im Auftrag der ÖVP geschehen und die NOVOMATIC AG hatte davon überhaupt keine Kenntnis.

b) Die für die NOVOMATIC AG nachteilige GSpG-Novelle 2019

Tatsächlich in Vorbereitung war eine GSpG-Novelle 2019. Diese hatte aber mit den zuvor angeführten Reformüberlegungen der Fachabteilung I/8 nichts zu tun, sondern – so auch die Überschrift zu den Eckpunkten des Entwurfs der GSpG-Novelle 2019 – hatte zum „Hauptziel: [Die] Sicherung des Glücksspielmonopols“.⁹

So sieht der Entwurf der GSpG-Novelle 2019¹⁰ weder diese Kompetenzverschiebung noch die Ausschreibung irgendwelcher Glücksspiellizenzen vor, sondern enthält zahlreiche für den NOVOMATIC-Konzern nachteilige Bestimmungen wie die Verdoppelung der Wettabgabe, verschärzte Abstandsregeln und eine neue Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe, die eine massive Verschlechterung gebracht hätte. Es ist geradezu absurd, der Fachabteilung I/8 und damit dem BMF zu unterstellen, hier sei im Sinne von NOVOMATIC gearbeitet worden.

⁹ ON 433 AS 481 aus GZ 17 St 5/19d.

¹⁰ ON 433 AS 755ff aus GZ 17 St 5/19d.

2.3 Zur Steuervorschreibung durch die italienischen Behörden

Bei dem so genannten „*Steuer-Problem Italien*“ handelte sich um einen üblichen internationalen Geschäftsfall einer Steuervorschreibung im Zusammenhang mit der Verrechnung von Lizenzgebühren. Diese wurde vom NOVOMATIC-Konzern mit zwei internationalen „Big Four“-Steuerberatungskanzleien erfolgreich bestritten und entkräftet. Schließlich wurde das Verfahren einvernehmlich beendet; Details dazu finden sich auch im online abrufbaren Jahresfinanzbericht 2017 der NOVOMATIC AG.¹¹ Aus der Beantwortung des BMEIA auf das Amtshilfeersuchen der WKStA ergibt sich, dass das Treffen am 20.7.2017 der beiden damaligen Außenminister Sebastian Kurz und Angelino Alfano ein kurzfristig anberaumtes Vier-Augen-Gespräch vor dem Hintergrund der sich dramatisch verschärfenden Flüchtlingssituation im Sommer 2017 war, da sich Außenminister Alfano an diesem Tag bei der OSZE zur Vorstellung des Programms des künftigen italienischen OSZE-Vorsitzes in Wien befand.¹² Mit einem vermeintlichen Steuer-Problem von NOVOMATIC wurde der damalige Außenminister Kurz nie befasst.

¹¹ <https://www.novomatic.com/explore-novomatic/presse/publikationen>.

¹² ON 1581 aus GZ 17 St 5/19d.

Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Christian Pilnacek

Betreff: Ibiza- Untersuchungsausschuss; Schreiben vom 20.08.2021; Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der SPÖ.

STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 20.08.2021 hat mir der Verfahrensrichter-Stellvertreter im Ibiza-Untersuchungsausschuss, Dr. Ronald Roher die mich betreffenden Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der SPÖ übersendet und darauf hingewiesen, dass ich nunmehr innerhalb von zwei Wochen zu den betreffenden Ausführungen Stellung nehmen kann.

Fristgerecht (das Schreiben wurde mir an meiner Adresse durch Hinterlegung (RSB) zugestellt, ich habe es wegen urlaubsbedingter Abwesenheit am 07.09.2021 behoben) erstatte ich folgende

Stellungnahme:

1. Zu Seite 39, rechte Spalte, vorletzter Absatz:

Durch diesen Absatz fühle ich mich in meinen Rechten verletzt, weil mir hier – unterstellend – ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Demgegenüber wird hier im Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses richtig die Schlussfolgerung gezogen (Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza- Affäre“, Unterkapitel 6, S 695): „*Konkrete Anhaltspunkte, dass Berichtsaufträge, Weisungen und Dienstaufsichtsverfahren eingesetzt wurden, um aus unlauteren Motiven die Ermittlungen zu behindern, fanden sich nicht. Ebenso wenig gab es konkrete Anhaltspunkte, dass ein derartiger Vorgang aufgrund einer Ministerweisung eingeleitet oder durchgeführt worden wäre.*“

Noch deutlicher im erwähnten Berichtsentwurf, S 624 (Hervorhebungen hinzugefügt): „*Im Untersuchungsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Pilnacek bezieht sich auf das Tätigwerden der WKStA – entgegen der Ministerweisung – dauerhaft zu verhindern.*“ Präzise auch die Feststellung auf S 625 des erwähnten Berichtsentwurfs (Hervorhebungen hinzugefügt): „*Anhaltspunkte, dass aufgrund des erst kürzlich bekannt gewordenen Chatverkehrs zwischen Pilnacek und Fuchs in der Nacht von Freitag auf Samstag die Ermittlungen in der Ibizaaffäre verzögert, behindert oder negativ beeinflusst worden wären, liegen nicht vor.*“

Es handelt sich daher um eine substratlose Feststellung, die mit den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht in Einklang zu bringen ist.

2. Zu Seite 41, rechts Spalte, 4. Absatz:

Auch in diesem Absatz wird mir tatsachenwidrig ein rechtswidriges Verhalten unterstellt, wodurch ich mich in meinen Rechten verletzt erachte. Es genügt hier auf den Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses, S 625 hinzuweisen: „*Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften seien damals so festgelegt worden, dass sich die Staatsanwaltschaft Wien auf die Sache nach den Hintermännern macht und die WKStA zuständig ist, was den Inhalt des Videos betrifft.*“ Das ist schon deshalb nicht ungewöhnlich, weil die Verwirklichung jener Tatbestände, die den „Hintermännern“ anzulasten wären (etwa § 120 StGB) nicht vom Zuständigkeitskatalog des § 20a StPO umfasst ist.

Auch hier liegt ein tatsächenwidriger Vorwurf vor, wobei sich auch aus den Befragungen von Nittel und Schneider ergibt, dass ich auf die Auswahl des fallführenden Staatsanwaltes keinen wie immer gearteten Einfluss ausgeübt habe.

Christian Pilnacek

08.09.2021

Oliver Ribařich - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 20, linke Spalte, letzter Absatz, gesamte mittlere Spalte

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen handelt es sich um Zitate der Aussage von RA Dr. Mirfakhrai im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss. Ich bin vom Untersuchungsausschuss – obwohl ich ursprünglich eine Ladung erhalten habe – in weiterer Folge nicht einvernommen worden. Ich hätte dann zu diesen Ausführungen Stellung nehmen können. Jedenfalls liegen diesbezüglich im Verfahren unterschiedliche Aussagen und Verfahrensergebnisse vor. Weshalb von meiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss Abstand genommen wurde, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls habe ich mich nie geweigert der Ladung des Untersuchungsausschusses nachzukommen und dort auch auszusagen.

DDr. Eduard Schock - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 32, linke Spalte, Mitte

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich erachte mich durch den SPÖ-Fraktionsbericht in meinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt: Der SPÖ-Fraktionsbericht zitiert in Bezug auf meine Person die medial geäußerte Behauptung, dass ich für die Aufgabe eines Direktors der OeNB ungeeignet wäre. Diese Behauptung erfolgt ohne verfahrensmäßige Grundlage, weil meine Bestellung gar nicht Gegenstand des U-Ausschusses war, dort nicht zur Sprache gekommen ist und auch keine diesbezüglichen Beweisergebnisse vorliegen.

Die im SPÖ-Fraktionsbericht zitierte Behauptung ist aber auch inhaltlich inkorrekt: Tatsächlich ist meine Bestellung im Jahr 2019 in völligem Einklang mit den diesbezüglichen Vorgaben des Nationalbankgesetzes erfolgt. Grundlagen für meine Bestellung waren einerseits meine umfassende akademische Ausbildung (Doktorat sowohl in Volkswirtschaft als auch in den Rechtswissenschaften an der Universität Wien, inklusive einer mehrjährigen Tätigkeit als Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht) und andererseits meine 15-jährige Berufserfahrung im Bankgeschäft bei der Creditanstalt, unter anderem in den Bereichen Kreditrisikomanagement, Länderresearch und Treasury. Im Zentrum dieses Bestellvorgangs stand ein ausführliches Hearing durch das Präsidium des Generalrats der OeNB, dessen Inhalt nicht nur meine formalen Qualifikationen, sondern auch meine Vorstellungen hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit als Direktor der OeNB waren. Aufgrund einer entsprechenden Befürwortung durch den Generalrat erfolgte der einstimmige Vorschlag der Bundesregierung zur Bestellung meiner Person und die Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten. Der SPÖ-Fraktionsbericht unterstellt allen an diesem Prozess beteiligten Personen eine eklatante Fehlbeurteilung und mir selbst eine angeblich mangelnde Eignung zur Erfüllung meiner Aufgabe. Demgegenüber steht meine seit zwei Jahren erfolgreiche Tätigkeit als Mitglied des Direktoriums der OeNB.

Dr. Rainer Seele - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 37, mittlere und rechte Spalte

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich widerspreche der Darstellung im Zusammenhang mit der Mineral Extraction Tax.

Dipl.-Ing. Dr. Thomas Steiner - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 32, linke Spalte sowie Seite 33 rechte Spalte

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der Fraktionsbericht behauptet in Bezug auf meine Person, dass ich – ein „ÖVP-Mann“ – in einem auf Kompetenz basierenden (Auswahl-)Verfahren nicht in die engere Wahl gekommen wäre.

Dieser Behauptung liegt kein diesbezügliches Beweisergebnis zugrunde. Im Gegenteil: Nachdem Abg Krainer die unterstellende Behauptung, ich sei „ÖVP-Mann“, auch bei meiner Befragung getätigt hat, habe ich klargestellt, dass ich weder Parteimitglied war noch bin. Die Titulierung als „ÖVP-Mann“ steht daher in Widerspruch zu den Ergebnissen dieses Untersuchungsausschusses.

Die weitere Behauptung, ich wäre mangels entsprechender Kompetenz bei einem seriösen Auswahlverfahren nicht in die engere Wahl gekommen, ist eine reine „Erfindung“ des Fraktionsberichts. Es hat nicht im Entferntesten auch nur irgendeine diesbezügliche Beweisaufnahme, geschweige denn ein solches Beweisergebnis gegeben; der Fraktionsbericht vermag auch ein solches nicht zu benennen. Abg Dr. Brandstätter (NEOS) hat in seiner Befragung meiner Person (Protokoll, S 26) im Übrigen gar explizit ausgeführt, „keinen Zweifel daran [zu] lassen“, dass er meine Qualifikation für „völlig unbestritten“ erachtet. Die vorgenannte Behauptung des SPÖ-Fraktionsberichts ist als pauschale Verunglimpfung meiner Person ehrenrührig iSd § 1330 Abs 2 ABGB.

Der SPÖ-Fraktionsbericht enthält, aaO, zudem zwei weitere Inkorrektheiten. Zunächst behauptet er vollmundig, wiederum ohne jedes diesbezügliche Beweisergebnis, meine Bestellung hätte sich – abseits fachlicher Qualifikationen – nur aus einer persönlichen Nähe zur Bundesregierung ergeben. Richtig ist hingegen, dass mein Bruder zwar als ein Strategieberater für Sebastian Kurz fungiert, in diesen Bestellungsvorgang aber nicht eingebunden war. Der Fraktionsbericht setzt sodann die vorgenannten (unrichtigen) Behauptungen betreffend meine Person in einen direkten Zusammenhang mit einem angeblichen „Postenschacher“ und beruft sich dabei auf einen Artikel in der NZZ, der in Bezug auf meine Person einen solchen Vorwurf allerdings gerade nicht artikuliert. Auch insoweit erweist sich der Fraktionsbericht als unrichtig und in Bezug auf die Behauptungen, nur auf Grund persönlicher Beziehungen ohne fachliche Qualifikation im Wege eines

Postenschachers als Mitglied des Direktoriums der OeNB bestellt worden zu sein, auch als tatbestandlich iSd § 1330 Abs 2 ABGB.

Ehrenrührig ist aber auch der Vorwurf (Seite 33 rechts unten) eines angeblichen Rechtsbruchs, nämlich der europäischen Vertraulichkeitsregeln, durch die behauptetermaßen unautorisierte Weiterleitung eines EZB-Dokuments an den damaligen FMA-Vorstand. Dieser Vorwurf beruht auf mangelnder Kenntnis der europäischen Vertraulichkeitsregeln und der zugehörenden Klassifizierungskategorien. Das besagte Dokument, ein solches der niedrigsten Vertraulichkeitsstufe, durfte – weil die Reform der Bankenaufsicht insgesamt betreffend – selbstverständlich der sachinvolvierten zweitbeteiligten Behörde (der FMA) zur Kenntnis gebracht werden.

Im Übrigen handelt es sich bei diesem Thema nicht um ein solches des U-Ausschusses; eben deshalb findet es auch nicht in den Verfahrensbericht (§ 51 VO-UA) Eingang. Die Aufnahme des diesbezüglichen – sachlich unzutreffenden, rechtsirrigen und gegenüber meiner Person ehrenrührigen – Vorwurfs in den Fraktionsbericht erfolgt daher, verfahrensrechtlich nicht gedeckt, in missbräuchlicher Weise.

Mag. Josef Walch - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 26, rechte Spalte, 2. Absatz

des Fraktionsberichts der SPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter,

ich finde es befremdlich, **im Nachhinein** zu einem – noch dazu inhaltlich unrichtigen – Fraktionsbericht zur Stellungnahme eingeladen zu werden, **ohne vorweg jemals angehört worden zu sein.**

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 51 Abs 2 VO-UA bei der Verwendung personenbezogener Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen zu wahren sind. Im Lichte dessen ersuche ich darum, von meiner vollständigen Namensnennung im Fraktionsbericht der SPÖ Abstand zu nehmen.

Mit besten Grüßen

Josef Walch

